



Vorbericht und Erläuterungen



1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

a. ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder

b. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichem Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die unter nachfolgender Ziffer 2 dargestellten Veränderungen eingetreten, aus denen sich Anpassungsbedarfe im Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 ergeben. Somit sind die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2, Nr. 1 b, 2 und 3 GO NRW gegeben, die den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich machen.

Der vorliegende Entwurf des Nachtragshaushaltsplans umfasst die unmittelbar betroffenen Bereiche (Teilpläne, Produktgruppen) des Haushaltsjahres 2020. Die Ansätze und Planungen des ursprünglichen Haushaltsplanes 2019/2020 der übrigen Bereiche gelten weiterhin. Veränderungen, die ausschließlich die Haushaltsjahre 2021 ff. betreffen, sind Gegenstand der in 2020 anstehenden Haushaltsplanung für den kommenden Doppelhaushalt 2021/2022.

Der Vorbericht soll gemäß §7 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben sowie die aktuelle Lage und die Entwicklung darstellen.

Nachfolgend werden die Änderungsbedarfe zum Nachtragshaushaltsplan dargestellt und erläutert.



2. Gründe für einen Nachtragshaushalt 2020

Die Erforderlichkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich aus folgenden Gründen:

- a) zu leistende Auszahlungen für bisher nicht bzw. nicht auskömmlich veranschlagte Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie
- b) wesentliche Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen, die sich auf das städtische Haushaltsergebnis auswirken.

zu a) Im Sachanlagevermögen sind weitere Investitionen erforderlich, um insbesondere die Schaffung von dringend erforderlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.

zu b) Im Ertrags- und Aufwandsbereich sind insbesondere

- die konsumtiven Folgekosten aus der Bereitstellung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie deren Finanzierung,
- die aktuelle Entwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen sowie der Asylleistungen sowie
- Anpassungen bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen und aus der Auflösung von Rückstellungen sowie bei den Finanzerträgen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Schwerpunkte auf die jeweiligen Teilpläne dargestellt:

Ergebnisplan

- Anpassung des Personalbedarfs infolge Neubau von 3 Kindertageseinrichtungen
- Ertragswirksame Auflösung von Instandhaltungsrückstellung zur Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern
- Anpassung der Erträge im Bereich der Asylleistungen infolge Entfall der Integrationspauschale
- Anpassung der Aufwendungen im Bereich der Asylleistungen (Krankenhilfeaufwendungen)
- Anpassung von Landeszuweisungen und Betriebskosten infolge Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen
- Anpassung der Finanzierungsstruktur in Kindertageseinrichtungen infolge Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
- Anpassung der Haushaltsmittel im Bereich der Erzieherischen Hilfen infolge Fallzahlen- und Preisentwicklung
- Ertragswirksame Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen zur Sanierung des Straßennetzes
- Anpassung der Erträge für Schlüsselzuweisungen infolge Festsetzung GFG 2020



Finanzplan

- Anpassung erforderlicher Ausstattung an IT-Hard-/Software sowie Betriebssysteme
- Neubau von 3 Kindertageseinrichtungen (Baukörper, Außenanlagen und Ausstattung)
- Ausbau Lehrküche Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten
- Flächenhafte Durchführung von Deckenbaumaßnahmen zur Sanierung des Straßennetzes
- Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes (technische Anlagen Feuerwehrrätehäuser)
- Umgestaltung Dorf- und Spielplatz Waldorf im Rahmen des Förderprogramm „Dorferneuerung 2019“

In den Anlagen zu Ziffern 3.2 (Teilergebnispläne) und 4.2 (Teilfinanzpläne) werden die Positionen produkt-/projektbezogen dargestellt und erläutert.

3. Auswirkungen auf Ziele und Kennzahlen

Mit der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes 2020 ergeben sich innerhalb der dargestellten Produktgruppen keine Veränderungen der Ziele und Kennzahlen.

Ausblick: Mit der Haushaltsplanung 2021/2022 wird in Anwendung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes eine Anpassung/Reduzierung auf die wesentlichen Kennzahlen vorgenommen.



4. Konkrete finanzielle Auswirkungen / Fazit

Im konsumtiven Bereich führen die saldierten Veränderungen zu einem gegenüber dem Plan verbesserten Ergebnis von rd. 55 T EUR. Die Investitionstätigkeit steigt infolge der beschriebenen Anforderungen im Bildungsbereich zum Neubau von Kindertageseinrichtungen und Schulerweiterung in 2020 im Verhältnis zu den Vorjahren deutlich an.

Auch im Bereich der Infrastruktur durch flächenhafte Sanierung von Straßen sowie technische Gebäudeunterhaltung (hier: Feuerwehrgerätehäuser) wird die Investitionstätigkeit erhöht.

Neben den im Haushaltsplan 2020 bereits veranschlagten 16,3 Mio. EUR ergeben sich durch den Nachtrag weitere Bedarfe zu Mehrauszahlungen von rd. 12,9 Mio. EUR; saldiert 29,2 Mio. EUR.

Fazit:

Mit dem Nachtragshaushalt 2020 wird die bisherige Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushalts erreicht. Hierzu wurden die Möglichkeiten aus dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz genutzt; insbesondere zum Wahlrecht einer ‚komponentenweisen‘ Aktivierung von Sachanlagen (siehe Produktgruppe 1.12.02).

Ausblick:

Die Wahrung des Konnexitätsprinzips ist bei der Übertragung von Aufgaben seitens des Landes an die Kommunen grundsätzlich verankert. Schwerpunkte ausstehender Erstattungsleistungen sind die

- Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 sowie
- die Erstattungen von Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Wesentliche Bestandteile der Reform des KiBiz sind u.a. ein zweites elternbeitragsfreies Jahr, die Gewährung erhöhter Kindpauschalen sowie die Reduzierung der Elternbeiträge. Die hierdurch erhöhten Finanzierungsanteile werden zwischen Land und Kommunen verteilt. Der konnexitätsrelevante Anteil des Landes bleibt hier hinter den tatsächlichen Aufwendungen zurück. Infolge der Reform wird sich die Unterdeckung des kommunalen Haushalts um ca. 3 Mio. Euro pro Jahr erhöhen.



Eine weitere wesentliche Entlastung des Haushaltes setzt eine verlässliche Flüchtlingskostenerstattung im Rahmen einer angemessenen Ausweitung der Pauschalen, Erweiterung des Personenkreises auf geduldete Flüchtlinge sowie eine rückwirkende Anpassung ab dem Jahr 2018 voraus. Entsprechende Signale seitens der Landesregierung hierzu stehen jedoch weiterhin aus.

Im Hinblick auf die v.g. Aufgabenerfüllung ist eine Kompensation der Aufwendungen auf kommunaler Ebene alleine nicht realisierbar. Eine Kostenneutralität ist durch Ausgleiche des Landes nicht gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund steht der bevorstehende Planungsprozesses 2021/2022 der Stadt Bornheim vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Sofern das Land NRW seine Konnexitätsverpflichtungen nicht erfüllt, werden die Kommunen insgesamt nicht in die Lage versetzt, strukturelle Haushaltsausgleiche herbeizuführen.

Für die Stadt Bornheim bedeutet dies konkret den Zwang, ab dem Jahr 2021 planerische Maßnahmen zum Ausgleich herbeizuführen und entstehende Unterdeckungen durch Anpassungen der Hebesätze (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) vorzunehmen.

Die Haushaltsentwicklung steht weiterhin unter der prioritären Aufgabe, den bisherigen Konsolidierungskurs streng fortzuführen.